

A 56500

(17)

a. 56505.

A. 56500(17)

Groß

die

Beleuchtung

der

Bemerkungen

des

Großh. Hess. Geh. Rath's Herrn Dr. A. A. C. Schleiermacher

über denjenigen Theil

des für die Großh. Hess. Landesuniversität zu Gießen

festgesetzten Studienplans,

welcher

die Candidaten des Gymnasiallehramts

aus dem philologischen Gesichtspunkte

betrifft.

Von

Dr. Friedrich Osann,

Professor der Beredsamkeit und Director des philologischen Seminars
an der Großh. Hess. Landesuniversität zu Gießen.

Gießen, 1843.

J. Necker'sche Buchhandlung.

Veröffentlichung

Veröffentlichung

Veröffentlichung

Veröffentlichung

Veröffentlichung

Veröffentlichung

094 110 72

Univ.-Bibl.
Giessen

Veröffentlichung

Veröffentlichung

Veröffentlichung

Veröffentlichung

Veröffentlichung

Druck der C. Lichtenberger'schen Buchdruckerei in Gießen.

Veröffentlichung

Als
des
König
Dr.
den
behuf
veröf
Land
sich
eine
Bere
Bere
sich
punk
dem
Berf
Beh
vern
öffn
schie
eine
lung
weld
als
dürfe
einer
meß

Vorwort.

Als die erste Nachricht von dem Erscheinen einer Schrift des Geheimenraths und Geheimen Cabinetsecretärs Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Hessen, Herrn Dr. Andreas Schleiermacher in Darmstadt, über und gegen den in Folge höchster Verordnung durch den Druck behufs amtlichen Gebrauchs im Frühjahr dieses Jahres veröffentlichten Studienplan für die Großherzoglich Hessische Landesuniversität zu Gießen hieher gelangte, glaubte man sich allgemein der Erwartung hingeben zu dürfen, daß eine solche, die gegen eine in der Form einer gesetzlichen Verordnung auftretende Maßregel der höchsten inländischen Verwaltungsbehörde eine Polemik zu erheben beabsichtigte, sich um so mehr auf einem rein wissenschaftlichen Standpunkte der Kritik zu erhalten bemüht sein werde, als in dem vorliegenden Falle in Folge sehr eigenthümlicher Verhältnisse durch eine Abweichung von rein objectiver Behandlung die Auffassung des Gegenstands nur zu leicht verwirrt, und einer unbefangenen Beurtheilung in der öffentlichen Meinung entzogen werden konnte. Denn es schien ein anderer als in der angegebenen Weise gegen eine von der höchsten Staatsbehörde ausgegangene Handlung gerichteter Angriff von Seiten eines Mannes, von welchem man, seiner amtlichen Stellung nach, eher Schutz, als Befeindung einer Regierungsmaßregel erwarten zu dürfen meinen sollte, weder geziemend, noch der Förderung einer vorher wohl erwogenen, neuen Einrichtung angemessen.

In dieser Erwartung, zu welcher man durch den ruhigen und besonnenen Charakter, welchen die öffentliche Stimme Hrn. Schleiermacher zuertheilt, ganz besonders berechtigt zu sein glaubte, hat man sich nach nunmehr genommener Einsicht der Schrift*) vielfach getäuscht finden müssen, indem der Verfasser derselben zwar vorgiebt sich auf dem wissenschaftlichen Standpunkt einer litterarischen Kritik zu behaupten, in der Wirklichkeit aber ich wenigstens in den Partien, über welche ich urtheilen zu können glaube, und zwar da wo es sich um Feststellung allgemeiner Principien und Gesichtspunkte handelt, eine Behandlung des Gegenstands in der erwarteten Weise aufzufinden nicht vermocht habe. Ich habe vielmehr mich der Befürchtung hingeben müssen, daß diese Schrift in Folge ihres Mangels an wissenschaftlicher Durchführung, eines auffallenden Verkennens der Zustände und Ansprüche der Gegenwart, vornehmlich aber durch Einstreuung von Insinuationen verletzender Art, selbst durch wahrheitswidrige Darstellung der Thatsachen, nur die Provocation zu einem ärgerlichen Streite abgeben werde, und diese Befürchtung ist leider durch die Art und Weise, wie der Gegenstand bereits in öffentlichen Blättern besprochen worden, in Erfüllung gegangen. Die Art leidenschaftlicher Erörterung, welche der Gegenstand bereits gefunden, und voraussichtlich noch mehr finden dürfte, kann weder der Absicht der höchsten Staatsregierung entsprechen, indem sie ihre Verfügung durch die Berührung unbefugter Hände in ihrer erwarteten Wirkung schwächen sieht, noch der Sache selbst förderlich sein, und es möge Derjenige, welcher diese Uebelstände veranlaßt

*) Bemerkungen über den Studienplan für die Großherzoglich Hessische Landesuniversität zu Gießen, von Dr. A. A. E. Schleiermacher, Großh. Hess. Geh. Rath. Darmstadt 1843.

hat, r
gehen
überh
seiner
lichen
gerath
seines
ich ge
zu sch
durch
plans
Arbei
geben
Ansid
der v
grund
dieser
ein C
dieses
kann.

mit e
getro
höher
dem
ihres
lich
Corp
lieger
erlegt
nahm
Leide

hat, mit seinem Gewissen, nun freilich zu spät, zu Rathe gehen, ob es nach seiner amtlichen Stellung, ich sage, überhaupt, und zumal in einer so wenig genügenden Weise, seiner eignen Staatsregierung und der ersten wissenschaftlichen Corporation des Landes feindlich gegenüber zu treten gerathen war. Denn wenn derselbe zur Rechtfertigung seines Unternehmens im Vorworte sagt: „Allerdings hätte ich gewünscht, daß die Veranlassung, diese Bemerkungen zu schreiben, nicht Statt gefunden hätte; nachdem aber durch den Druck und öffentlichen Verkauf des Studienplans eine solche gegeben war, mithin als litterarische Arbeit der individuellen Beurtheilung eines jeden hingegeben worden, habe ich keinen Anstand genommen, meine Ansicht darüber unumwunden auszusprechen“, so zerfällt der von dem öffentlichen Verkauf entlehnte Rechtfertigungsgrund in nichts, da begreiflicherweise mit officiellen Schriften dieser Art kein Handel getrieben wird, und sollte wirklich ein Exemplar in den öffentlichen Verkauf gekommen sein dieses nur auf einem gesetzwidrigen Mißbrauch beruhen kann.

Eine Schrift dieser Art, die auf der ersten Seite mit einer Unwahrheit auftritt, könnte man gemeint sein getrost ihrem Schicksale überlassen zu können, wenn nicht höhere Rücksichten, welche in der Natur der Sache, in dem Ansehen, welches die Schrift in Folge der Stellung ihres Verfassers sich möglicherweise verschaffen kann, endlich in der Ungleichheit der Stellung einer wehrlosen Corporation als solcher einem privaten Gegner gegenüber liegen, dem einzelnen Betheiligten die Verpflichtung auferlegten, den Widerwillen zu bekämpfen, welchen die Theilnahme an einem ärgerlichen Streite dieser Art jedem Leidenschaftslosen einzulösen pflegt. Es könnte durch die

Erwiederung, welche der Kanzlar der Landesuniversität den Bemerkungen des Hrn. Schl. entgegengesetzt hat, *) alles geschehen zu erachten sein, was man zur genügenden Vorlage der Akten behufs eines dem Publikum zu überlassenden Urtheils verlangen dürfte, wenn nicht in dieser Erwiederung aus begreiflichen Gründen der Gegenstand mehr in seinen allgemeinen Beziehungen aufgefaßt worden, und manche einzelne Streitpunkte, namentlich in Betreff des Studienplans der philologischen Gymnasiallehramtsandidaten (vgl. S. 41), absichtlich übergangen, und ihre Rechtfertigung den Betheiligten, wie es ausdrücklich S. 19 und 28 heißt, überlassen worden wäre. Außerdem erhebt Hr. Schl. rücksichtlich der der höchsten Staatsbehörde vorgelegten und von derselben genehmigten einzelnen Entwürfe, aus welchen der Studienplan zusammengesetzt worden, eine Beschuldigung, auf welche zu schweigen für Zugeständniß angesehen werden könnte. „Hier ward nun wohl das Vertrauen, das man Einzelnen schenken zu dürfen glaubte, getäuscht, ohne daß dieß bei den Theilen, die ihrer Natur nach dem Gesichtskreis einer Höchsten Staatsbehörde entfernter liegen, bemerkt wurde. Gerade in diesen Theilen aber finden sich die Anstände, auf die ich aufmerksam machen zu müssen geglaubt habe.“ Wenn nun auch der in diesen Worten enthaltene Vorwurf, in so weit er die höchste Staatsbehörde betrifft, von dem Hrn. Geh. Staatsrath Dr. von Linde seine gehörige Beleuchtung gefunden hat, so liegt doch in demselben gegen diejenigen, welche bei der Aufstellung des Studienplans

*) Erwiederung auf die Bemerkungen des Herrn Geh. Rath's Dr. A. A. E. Schleiermacher über den Studienplan für die Großh. Hess. Landesuniversität zu Gießen, von Dr. J. E. B. von Linde, Großh. Hess. Geh. Staatsrath, Kanzler der Universität zu Gießen u. Darmstadt 1843.

mitzu
Berbe
solche
einer
fallen

Schl.
Gym
erhob
mich
ein v
verm
dieser
keiner
fasser
wird
Nun
nehr
in e
plans
verth
zeige
von
Thei
weni
zu n
als
ausg
Aust

mitzuwirken berufen waren, eine Insinuation, welche den Betheiligten die Pflicht auferlegt, nach den Gründen einer solchen Beschuldigung zu fragen, und dieselbe, in dem Fall einer fälschlichen Unterstellung, auf den Urheber zurückfallen zu lassen.

In eine solche Lage sehe ich durch die von Hrn. Schl. gegen den Studienplan für die Candidaten des Gymnasiallehramts aus dem philologischen Standpunkte*) erhobenen Anstände vor den meisten meiner Amtscollegen mich zunächst versetzt, weil bei diesem Theile des Ganzen ein vornehmliches Mitwirken von meiner Seite mit Grund vermuthet werden muß, und ich auch keine Ursache habe, dieser Vermuthung zu widersprechen. Wenn ich vielmehr keinen Anstand nehme, mich als den hauptsächlichlichen Verfasser des betreffenden Entwurfs öffentlich zu nennen, so wird mir es meinen Collegen gegenüber nicht als Anmaßung gedeutet werden können, wenn ich es unternehme, diesen in Folge collegialischer Berathung nur in einzelnen Punkten modificirten Theil des Studienplans gegen die ihm widerfahrenen Mißbilligungen zu vertheidigen, und zwar zunächst in der Absicht um zu zeigen, in wie weit der unterstellte Vorwurf einer Täuschung von dieser Seite gegründet sei. Weit entfernt diesen Theil des Studienplans für vollkommen zu halten, so wenig als das Ganze selbst auf diesen Ruhm Anspruch zu machen begehrt, habe ich hier keine andere Aufgabe als darzuthun, ob das gegen denselben von Hrn. Schl. ausgesprochene Verdammungsurtheil in seiner ganzen Ausdehnung gegründet sei, und zwar, da eine gegenthei-

*) Siehe Beilage I.

lige Ansicht des Hrn. Schl. mir sonst völlig gleichgültig ist, nur mittelst Prüfung der von Hrn. Schl. versuchten Begründung seines Urtheils. Eben so enthalte ich mich aller Beziehungen auf das Ganze, zu dessen Vertheidigung ich weder berufen, noch verpflichtet bin, so wie aus demselben Grunde der Erörterung der gleichwohl nahe liegenden Frage, in welchem Verhältnisse die Philologie als Hülfswissenschaft und Vorbereitungswissenschaft bei den andern Theilen des Studienplans in Anwendung gebracht worden sei. Ueberhaupt würde es ein vergeblicher Versuch sein, sich bei der von der meinigen ganz und gar abweichenden Ansicht Hrn. Schl.'s über manche allgemeinere Principien in den wenigen hier gestatteten Worten verständigen zu wollen, namentlich über die Bedeutung der Philologie überhaupt, und ihre Beziehung in der Gegenwart. Denn wenn anderswo von demselben die Ansicht als Basis für weitere Construction aufgestellt worden *) : „Bei den philologischen Studien aber habe ich nur deren Nutzen für das wirkliche Leben vor Augen, und glaube, daß ganz allein nach diesem ihre relative Wichtigkeit bestimmt werden müsse, die Erwerbung von Sprachkenntnissen also im Verhältnisse zu dem Gebrauch stehen müsse, der später davon gemacht werden soll“, so glaube ich dagegen an eine höhere Bedeutung dieser Studien, welche die praktische Anwendung für das wirkliche Leben keineswegs ausschließt, aber außerdem noch andere Güter zu erreichen trachtet, deren Werth und Nutzen weder nach Zahlen bestimmbar, noch dem Andersdenkenden verständlich ist.

Gießen im October 1843.

*) Lehrplan für Gymnasien und Realschulen. Darmstadt 1835, S. 6

veröff
jährlich
Lande
Candi
sichtsp
welche
gegen
tigung
liche
logen
deren
dieser
pfung
an de
Inter
genste
mehr
ander
ihr b
fühlt.
bald
auf
ihnen
erwe
hier
eine
Wisse
stimm

Unter den Disciplinen des durch einen amtlichen Abdruck veröffentlichten und seit dem Sommersemester dieses Jahrs gesetzlich eingeführten Studienplans für die Großh. Hessische Landesuniversität zu Gießen hat der den Studienplan für die Candidaten des Gymnasiallehramts aus dem philologischen Gesichtspunkte betreffende Theil in den kritischen Bemerkungen, welche Herr Schleiermacher dem ganzen Studienplan entgegenzusetzen sich veranlaßt gefunden, vorzugsweise Berücksichtigung erhalten, nicht sowohl weil die Philologie, als vornehmliche Basis jenes Studienplans, die Aufmerksamkeit des als Philologen bekannten Verfassers jener Bemerkungen in einem besonderen Grade zu erregen vermocht, als vielmehr weil gerade dieser Theil, wie es S. 46 heißt, als eine ganz neue Schöpfung anzusehen sei, die, da kein altes Herkommen vorgelegen, an das man sich hätte anschließen können, deshalb um so mehr Interesse darbiere. „Sind die Ansichten über die meisten Gegenstände der Litteratur so verschieden, so müssen sie es um so mehr in den Fällen sein, in welchem man auf die eine oder andere Weise von der hergebrachten Gewohnheit und den auf ihr beruhenden Ideen der Menschen abzuweichen sich bewogen fühlt. Neuerungen, die in solchem Sinne gemacht werden, sind bald durch die Forderungen der Zeit geboten, bald beruhen sie auf Meinungen, die, so gut auch die Absicht sein mag, welche ihnen zu Grunde liegt, sich doch keine allgemeine Anerkennung erwerben können. Deffentliche, gegenseitige Erörterung kann hier allein zu klarer Ansicht führen.“ Wenn es nun aber, um eine solche Erörterung zu veranlassen und auf dem Gebiete der Wissenschaftlichkeit zu erhalten, vor Allem einer klaren und bestimmten Darlegung und Begründung der zu erhebenden An-

stände bedurste, die nicht auf der subjectiven Meinung eines Andersdenkenden beruhet, sondern ihre Wurzel in Einsicht und Erfahrung hat, so haben wir wenigstens in den Bemerkungen Hrn. Schl.'s, welche den hier allein in Rede kommenden Theil des Studienplans betreffen, jene Eigenschaften eines gewissenhaften Beurtheilers leider vermiszt, haben vielmehr an deren Stelle statt einer in die Sache eingehenden wissenschaftlichen Erörterung ein anmaßliches Absprechen gewahrt werden müssen, das mehrmals von falschen Voraussetzungen und Unterstellungen, ja selbst von unwahrer Darstellung der Thatsachen ausgehend, durch eine mit großer Zuversicht sich geltend machende Autonomie wenig geeignet sein dürfte, dem angeregten Gegenstande eine förderliche Erörterung zuzuwenden. Wir haben uns vergeblich nach einer Erklärung dieser Erscheinung umgesehen, die mit dem Rufe der Gründlichkeit und gediegenen Wissens, welchen Hrn. Schl. die öffentliche Meinung zuertheilt, in völligem Widerspruch steht, und in der Annahme jugendlicher Uebereilung oder sonstiger persönlicher Motive keinen zulässigen Entschuldigungsgrund findet. Es thut uns wahrhaft wehe, einen in der Welt geehrten, von unlauteren Motiven, wie wir glauben, freien Mann bei einem Unternehmen zu begegnen, das in seiner Ausführung den Charakter ruhiger Ueberlegung und Besonnenheit nicht an sich trägt; wir hoffen jedoch, obwohl selbst durch den Ton der ganzen Entgegnung verletzt, in der Bewahrheitung unseres Urtheils, die nur als eine nothgedrungene Vertheidigung und Abwehr angesehen werden muß, diejenige Ruhe und Unbefangenheit uns zu bewahren, welche so wohl die Achtung gegen uns selbst als die Würde des Gegenstandes gebietet.

Wir beginnen billig mit dem allgemeinsten der von H. Schl. erhobenen Anstände, welcher, wenn er gegründet befunden werden sollte, freilich alle weitere Discussion abschneiden, ja eigentlich die weitere Beurtheilung des Einzelnen und Besonderen ganz überflüssig gemacht haben würde. Wir glauben nicht, so lautet S. 45 H. Schl.'s Glaubensbekenntniß, daß die Heranziehung eines eigenen philologischen Gymnasiallehrerstandes vortheilhaft

sey, ein
sichten,
die der
großer
wird.
Net, c
einen
vergeffe
nur ein
tem B
Die eh
Studie
sten U
Einsicht
die ein
hat es
tüchtig
Der d
der I
weijun
von t
Bildu
damm
Folge
„wir
die C
Gesid
wenn
Berfo
daß c
hinter
oberst
an C
wohl
durch

sey, einmal aus den oben im allgemeinen angegebenen Rücksichten, dann wegen der schwer zu vermeidenden Einseitigkeit, die der fast ausschließlich philologischen Bildung zu Folge ein großer Theil der Glieder jenes Standes wahrscheinlich erhalten wird. Diese behandeln dann den Jugendunterricht in einer Art, als sei dessen Zweck lauter Philologen zu bilden, legen einen viel zu hohen Werth auf grammatische Subtilitäten, und vergessen, daß die alten Sprachen, wie sie sie zu lehren haben, nur ein Mittel zur Bildung seyn, und die Befähigung zu leichtem Verständniß der classischen Schriftsteller verschaffen sollen. Die ehemalige Verbindung der theologischen und philologischen Studien, der zu Folge aus dem Stand der Theologen die meisten Lehrer an den Gymnasien genommen wurden, war der Einseitigkeit sehr entgegen, und es blieb jedem überlassen, mehr die eine oder die andere Seite jener Studien zu cultiviren. Auch hat es bei diesem System in den meisten Ländern nie, weder an tüchtigen Theologen, noch an gründlichen Philologen gefehlt. Der dem Einzelnen imwohnende Charakter ist es, der ihn zu der Befähigung geeignet macht, nicht die ausschließende Hinweisung auf den speciellen Studienkreis.“ Eine solche Ansicht von dem Wesen und Zweck der philologischen Studien als Bildungsmittel der Jugend mußte nothwendig ein völliges Verdammungsurtheil dieses ganzen Theils des Studienplans zur Folge haben, das auch S. 55 in den Worten abgegeben wird: „wir bekennen, daß wir die ganze Idee des Studienplans für die Candidaten des Gymnasiallehramts aus dem philologischen Gesichtspunkte für völlig verunglückt halten.“ Dieser Vorwurf, wenn er gegründet befunden werden sollte, lastet schwer auf dem Verfasser dieses Entwurfes, falls er nicht nachzuweisen vermag, daß alle seine Versuche, die Ausführung einer solchen Idee zu hintertreiben, vergeblich gewesen, noch schwerer aber auf der obersten Staatsbehörde selbst, wenn sie aus Mangel entweder an Einsicht, oder an Vorsicht gegen täuschende und zugleich wohl auch egoistische Zumuthungen bewogen werden konnte, durch gesetzliche Bestimmung die Ausführung einer Idee zu

verwirklichen, die, wenn sie so völlig und offenbar verunglückt ist, wie sie geschildert wird, der inländischen Jugendbildung die gefährlichsten, kaum bald wieder zu heilenden Wunden schlagen muß. Außerdem wird dieser Vorwurf noch um so größer, als das Hervortreten eines besonderen Gymnasiallehrerstands eben als eine von der obersten Staatsbehörde sanctionirte Neuerung, in Widerspruch mit der bisherigen Einrichtung und Gewohnheit, geschildert wird. Es wird S. 45 darüber bemerkt: „Früherhin bildeten die Gymnasiallehrer als solche keinen besonderen Stand, der nun zu Folge des Studienplans officiell in das Leben tritt. Die Anstellungen bei den Gymnasien im Großherzogthum Hessen erfolgen gegenwärtig auf Antrag des Oberstudienraths nach Wahl unter den Candidaten des Gymnasiallehrerstands.“

Ohne jetzt in eine Betrachtung einzelner in den angezogenen Stellen enthaltenen Behauptungen einzugehen, worauf wir später zurückkommen werden, halten wir jetzt uns nur an das Allgemeinste, nämlich an die behauptete Neuerung, daß jetzt erst im Großherzogthum Hessen in Folge des Studienplans ein Gymnasiallehrerstand officiell ins Leben getreten sei. Kaum wird man im Auslande glauben, daß eine solche, von der größten Unkenntniß inländischer Institute zeugende Behauptung, die in ihrer völligen Unwahrheit fast einer Diffamation gleicht, von einem Manne aufgestellt werden konnte, der ein geborner Inländer, ein langjähriger Staatsdiener, selbst durch seine jetzige amtliche Stellung zu einem angelegentlichen Studium der inneren und äußeren Organisation des Großherzogthums berufen, ja verpflichtet zu sein scheint. H. Schl. ignorirt nämlich das Großherzogl. Edict vom 16. Januar 1825, die Errichtung einer Commission zur Prüfung der Bewerber um Gymnasiallehrerstellen betreffend, oder weigert sich die daraus entstehenden Folgen, die nun auch de facto seit einer langen Reihe von Jahren im Großherzogthum allgemeine Geltung gefunden haben, anzuerkennen. Durch dieses Edict, welches bis auf wenige Modificationen bis heutigen Tags in seiner vollen Kraft besteht, und welches wir aus besondern Gründen in der Beilage II.

wieder
heit de
VII. A
Gymn
zeichn
ber die
schafte
Der o
rufen
daß d
chen s
zurück
Mand
welche
gehört
den G
Wahl
erachte
Bemer
Orts
Stand
Staat
in de
lichen
die er
aber
senen
sich er
nugrei
Gymn
officiel
und P
noch
schule
trog

wieder abdrucken zu lassen bewogen werden, wird in Gemäßheit der Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen Tit. VII. Art. 47 eine Prüfungscommission für die Bewerber um Gymnasiallehrerstellen zu Gießen errichtet, und durch genaue Bezeichnung der einzelnen akademischen Professuren, deren Inhaber die Commission bilden sollen, zugleich der Kreis der Wissenschaften bestimmt, welche Gegenstand der Prüfung sein sollen. Der allerhöchsten Absicht, durch welche dieses Edict hervorgerufen worden, scheint allerdings die Idee vorgeschwebt zu haben, daß der Gymnasialunterricht, wenn er seinen Zwecken entsprechen solle, auf eine gründlichere Basis philologischer Bildung zurückgeführt werden müsse, und es erinnert sich wohl noch Mancher aus dem Munde des erleuchteten Staatsmanns, durch welchen jenes Edict zunächst veranlaßt worden, den Ausdruck gehört zu haben, es müsse gesorgt werden, daß die Jugend in den Gymnasien nicht verbasodoyt werde. Ob in jenem Edict die Wahl der Prüfungsgegenstände genügend und zweckmäßig zu erachten sei, dieß zu prüfen gehört nicht hierher, wohl aber die Bemerkung, daß zugleich in der Ausschließlichkeit dieser höchsten Orts angeordneten Prüfung die Absicht unverkennbar lag, einen Stand zu schaffen und zu begründen, welcher durch seine vom Staat gegebene und anerkannte Selbstständigkeit am leichtesten in den Stand gesetzt werde, theils zu dem Zwecke des öffentlichen höheren Unterrichts eben in seiner Abgeschlossenheit sich die erforderlichen Bildungsmittel am leichtesten zu erwerben, theils aber auch durch die gestattete Beschränkung auf einen angewiesenen bestimmten Studienkreis die erworbenen Bildungsmittel sich erhalten, und hiermit dem Staat die sicherste Garantie einer nuzreichen Wirksamkeit geben zu können. War hiermit der Gymnasiallehrerstand als ein besonderer ins Leben gerufen und officiell anerkannt, so sorgte weiter der Staat für Erhaltung und Pflege desselben durch manche andere Einrichtung, besonders noch durch Schaffung eines Instituts, welches die Hauptpflanzschule für denselben zu werden die Bestimmung erhielt, und trotz vielfacher ungünstiger Umstände und Verhältnisse, denen

dasselbe im Verlauf der Zeit in Folge schwankender Ansichten des Tags über das Wesen der Lehrgegenstände und Methode unterworfen worden, dieselbe zum Aerger nur zu vieler Uebel- oder Andersgesinnten unbestreitbar erfüllt hat. Ich meine die Reorganisation des zwar schon früher gestifteten, aber erst durch die unterm 9. September 1827 von des höchstseel. Großherzogs Ludwig I. Königl. Hoheit genehmigten, und zur öffentlichen Bekanntmachung gebrachten Statuten zu einer festnormirten Landesanstalt erhobenen philologischen Seminars zu Gießen, in dessen Statut. S. 2 der besondere Zweck desselben ausdrücklich dahin ausgesprochen worden ist, „eine Pflanzschule philologisch gebildeter, brauchbarer Gymnasiallehrer zu werden.“ Wenn durch beide genannte höchste Verfügungen ein Gymnasiallehrerstand unzweifelhaft hervorgerufen und anerkannt worden ist, so bedarf es nur offener Augen und eines guten Willens diese zu gebrauchen, um die Früchte wahrzunehmen, welche jene Aussaat hervorgebracht, nämlich die seit jener Zeit ordnungsmäßig statt gefundene Ausbildung und Verbreitung eines selbstständigen Gymnasiallehrerstandes durch das ganze Großherzogthum hindurch, ob zum Nutzen und Frommen wahrer Menschenbildung, bleibe von uns Mitlebenden unerörtert. War dieses nun aber keine Neuerung, so trifft die Staatsregierung beim Beharren in dieser so viele Jahre hindurch mit unverkennbarem Erfolg verwirklichten, und auch, so viel ich weiß, unangefochten gebliebenen Idee kein Vorwurf, während man vielmehr Ursache haben müßte, sich über das beharrliche Schweigen eines Andersdenkenden zu verwundern, der bei vorkommender Veranlassung sich wohl bewogen finden ließ, den Entwurf eines Lehrplans für Gymnasien und Realschulen zu veröffentlichen, hier aber seine abweichende Ansicht von der Unzweckmäßigkeit eines besonderen Gymnasiallehrerstands, meines Erinnerns, zurückhielt. Ebenso wenig kann diejenigen ein Tadel treffen, die, bei dem Fortbestande der höchsten Anordnungen in Betreff der Gymnasiallehreramtscandidaten, ihre der höchsten Behörde behufs des Studienplans vorzulegenden Vorschläge und Entwürfe jenen accom-

modirte
ganz
währe
Verba
den
E
inländ
theilun
Ende
bemüh
lässige
zeugen
der A
warter
Schl.
angefü
soll, ei
nung
spreche
den zu
schiebt,
Indess
tung
weism
dadur
Punkte
F
lehrerf
angege
zufinde
Einfelt
zufolge
lich erh
als be
ein bei

modirten, zumal da es nicht eigentlich die Aufgabe war, etwas ganz Neues vom Grund aus zu schaffen, sondern nach fortwährend in Geltung befindlichen Staatsprincipien gegebene Verhältnisse zu normiren und den Bedürfnissen der Zeit und den Forderungen der Wissenschaft anzupassen.

Es ist bisher nur gezeigt worden, mit welcher Kenntniß inländischer Einrichtungen ausgerüstet, H. Schl. an die Beurtheilung inländischer Verhältnisse getreten. Es würde dieß am Ende in der Sache selbst wenig austragen, wenn H. Schl. nur bemüht gewesen wäre, bei abweichenden Ansichten das Unzulässige einer in dem Studienplan durchgeführten Idee mit überzeugenden Gründen darzuthun, und eine solche Auffassung der Aufgabe hatte man von dem Hrn. Verf. der Schrift erwarten zu dürfen gemeint. Was in dieser Beziehung von H. Schl. beigebracht worden, ist oben mit seinen eigenen Worten angeführt worden, ist aber von der Art, daß wenn dieses heißen soll, eine Behauptung im Gegensatz der entgegenstehenden Meinung zu rechtfertigen, wir freilich außer Stande sind mitzusprechen, da wir gewohnt sind, eine andere Ansicht mit Gründen zu bekämpfen, oder zu schweigen, nicht aber, wie hier geschieht, eine subjective Ansicht einer andern gegenüber zu stellen. Indessen verlohnt es sich der Mühe, an einer näheren Beleuchtung des von H. Schl. Bemerkten zu zeigen, auf welche Beweismittel derselbe seine Urtheile zu gründen pflegt; wir werden dadurch vielleicht einer ausführlicheren Betrachtung anderer Punkte überhoben.

Hrn. Schl.'s Bedenken gegen einen besonderen Gymnasiallehrerstand reducirt sich erstens auf „die oben im Allgemeinen angegebenen Rücksichten.“ Was diese seien, habe ich nicht aufzufinden vermocht. Ferner, auf „die schwer zu vermeidende Einseitigkeit, die der fast ausschließend philologischen Bildung zufolge ein großer Theil der Glieder jenes Standes wahrscheinlich erhalten werde.“ Diese Befürchtung ist in so weit gegründet, als bei jeder Isolirung der Studien aus dem Allgemeinen auf ein bestimmtes Ziel allerdings Einseitigkeit entstehen kann, in dem

philologischen Falle aber in Vergleich mit andern Berufen um so weniger, als gerade die wahre Aufgabe eines Philologen zur Erfassung des ganzen antiken Lebens ihn nöthigt, sich die vielfachsten Kenntnisse aus andern wissenschaftlichen Gebieten zu erwerben. Wenn aber dennoch Einseitigkeit bei Einzelnen entsteht, so liegt der Grund nicht in der Isolirung des Berufs, der als solcher keine Einseitigkeit verträgt, sondern in der Individualität des Einzelnen, und kann nur als eine mißbräuchliche Abweichung von der Regel angesehen werden, die dadurch, wie in gleichen andern, sich überall wiederholenden Fällen, nicht erschüttert wird. Aber „ein großer Theil dieser Glieder behandelt dann nur zu leicht den Jugendunterricht in einer Art, als sei dessen Zweck, lauter Philologen zu bilden, legt einen viel zu hohen Werth auf grammatische Subtilitäten ꝛ.“ Dieß ist allerdings möglich und kommt als Mißbrauch auch wohl wirklich vor, aber durch Schuld des Lehrers, und meiner Erfahrung nach selten, und zwar aus dem Grunde, weil der philologische Theil des Unterrichts durch so viele andere Lehrfächer durchkreuzt und mit diesen so sehr im Gleichgewicht gehalten wird, daß an den übergreifenden Einfluß eines einzelnen Lehrgegenstands in einer wohl organisirten Lehranstalt eigentlich gar nicht gedacht werden kann. Sollte dieß aber doch der Fall sein, so wird dieses gewöhnlich in dem besondern Eifer, in der vorzüglichen Begabung eines Lehrers vor den übrigen seinen Grund haben, und dieß kann eben so gut bei dem Lehrer jeder andern Wissenschaft, wie bei dem Philologen der Fall sein, zumal da das Prinzip, die Directoren aus den Philologen zu erwählen, nirgends streng gehalten wird, wie dieß unzählige Beispiele an Deutschen Gymnasien beweisen, und namentlich von Mathematikern gilt, denen die oberste Leitung von Gymnasien hier und da anvertraut worden. Loben wir es vielmehr, wenn es einem für sein Fach begeisterten Lehrer, selbst wenn es ein Philolog wäre, durch Eifer und Beharrlichkeit gelingt, gleiche Liebe und Lust zu einer einzelnen Wissenschaft in der Seele des Schülers zu entzünden. Denn die Erfahrung belehrt den, der offene

Augen
für ir
Bedeu
wir ne
Vorlie
wissenf
Dressu
zelen
Fach i
eifern,
des U
Ausbil
Maafß
C
viel zu
vergesß
nur ein
Verstä
schon
Lehrer
sich ni
gramm
statt fi
sein w
dung
einen
durch
Phant
seinem
lung
Kennt
alten
mit ein
Sprach
gerade

Augen hat und gesunden Sinnes ist, daß, ohne Begeisterung für irgend einen Gegenstand mitzubringen, nirgendswo noch Bedeutenderes von irgend einem Lehrer geleistet worden ist, und wir nehmen keinen Anstand, die Erweckung einer selbst einseitigen Vorliebe, wenn sie von wahren Streben nach gründlicher, wissenschaftlicher Erfassung begleitet ist, einer encyclopädischen Dressur unter Umständen vorzuziehen. Darum mögen die einzelnen Fachlehrer in ihrer Liebe und in ihrem Eifer für ihr Fach in einem schönen und ehrlichen Kampfe mit einander wetteifern, und der in diesem Kampfe in das empfängliche Gemüth des Lernbegierigen fallende Saamen wird in der allmählichen Ausbildung jedes Schülers nach seiner Individualität und dem Maaße seiner Kräfte und Anlagen die schönsten Früchte tragen.

Endlich sollen die Philologen von Fach und Stand „einen viel zu hohen Werth auf grammatische Subtilitäten legen und vergessen, daß die alten Sprachen, wie sie sie zu lehren haben, nur ein Mittel zur Bildung sein, und die Befähigung zu leichtem Verständniß der classischen Schriftsteller verschaffen sollen,“ eine schon oft gehörte Phrase, mit welcher man den philologischen Lehrern einen großen Vorwurf zu machen glaubt, während man sich nicht klar zu machen pflegt, was man eigentlich mit diesen grammatischen Subtilitäten meine. Es kann hierin Mißbrauch statt finden; aber was man nur zu leicht dafür zu halten geneigt sein möchte, hat seinen Grund vielmehr in der subtilen Ausbildung der beiden alten Sprachen, deren Organismus auf der einen Seite so logisch fein gegliedert, auf der andern wieder durch die fortwährende Einwirkung einer lebendig schaffenden Phantasie so unendlich mannigfaltig ist, daß es allerdings zu seinem Verständniß einer gleich subtilen Auffassung und Behandlung bedarf, so wie auf der andern Seite von einer genauen Kenntniß dieser Eigenthümlichkeiten das wahre Verständniß der alten Schriftsteller durchaus bedingt ist. Will man freilich sich mit einem oberflächlichen Auffassen des allgemeinen Sinns eines Sprachsatzes begnügen, so hat man leichtere Arbeit, giebt aber gerade den Zweck auf, um dessen Erreichung willen das Studium

der alten Sprachen und des Alterthums selbst als formales Bildungsmittel benutzt wird. Nichts ist aber in seiner Einwirkung auf die Jugend nachtheiliger, als eine bei dem Halben stehen bleibende Unterrichtsweise, indem eine solche auch nur wiederum ein halbes Wissen, Ungründlichkeit und Flachheit erzeugt, was von der Schule auf die Universität verpflanzt, hier bei größerer Freiheit auch noch in größerem Maaße fortwuchert, und endlich in's Leben hinübergetragen, dergleichen verflachte Geschöpfe dem Staate überliefert, die weder eine Entschiedenheit der Gesinnung und des Charakters in sich auszubilden verstanden, noch sonst sich über die gewöhnlichsten Anforderungen des Staats zu erheben vermögen. Es kommt bei allem Unterricht, vornehmlich aber dem Gymnasialunterricht, weit weniger darauf an, was, sondern wie jedes gelehrt werde, und man kann vieles lernen, ohne etwas zu wissen.

Wenn nun der angeblichen Einseitigkeit, die durch die Besonderheit des Gymnasiallehrerstands hervorgerufen werde, durch eine Wahl der Lehrer aus solchen Individuen, nach Hrn. Schl. S. 46, begegnet werden kann, welche theologische und philologische Studien mit einander verbunden haben, wie dieß ehemals mit dem besten Erfolg geschehen sei, so wird diese Behauptung lediglich als ein Erfahrungssatz aufgestellt, da warum zur Completirung der Studien eines Gymnasiallehrers zur Philologie gerade die Theologie auserwählt sei, nicht angegeben wird, man aber bei dem heutigen Stande der theologischen Studien, deren Behandlungsweise hier und da leider Verdummung zum Ziel oder doch zur Folge hat, ehe man der Theologie eine Einwirkung auf den Gymnasialunterricht gestattet, wohl berechtigt, ja verpflichtet sein würde, nach der Farbe des herbeizuziehenden Theologen zu fragen, eine Frage, die freilich in den früheren, gepriesenen Zeiten von geringem, oder keinem Belang war, jetzt aber unabweislich entgegentritt, wenn der Jugendunterricht überhaupt seinem Zwecke nach nicht blos die intellektuelle Seite im Menschen in's Auge fassen, sondern eine gleichmäßige Ausbildung des ganzen Menschen nach allen seinen Kräften und Anlagen zu

einem
Eine
viellei
für je
weise
Bege
thums
wird.
sem fe
nicht c
fahrun
Zeit in
dener
begrün
die Jo
Gymn
kungen
Merke
Prüfu
theolo
wohl
Philol
anzuo
Stand
lichkei
verken
den n
Anlag
begrün
und fi
verant
terung
schwer
eines

einem selbständigen und selbstbewußten Wesen erstreben soll. Eine Erwägung dieses Punktes hat Hr. Schl. unberührt gelassen, vielleicht weil eine solche in unserm gemeinschaftlichen Vaterlande für jetzt noch Gottlob weniger nothwendig schien, da durch die weise Fürsorge der Staatsregierung den Verirrungen von dem Wege des Lichts auf die dunkeln Pfade eines mystischen Christenthums kräftigst vorgebeugt worden, und fortwährend vorgebeugt wird. Allein, auf jenen Erfahrungssatz zurück zu kommen, diesem kann, da er ohne alle innere Begründung hingestellt wird, nicht anders als durch Gegenüberstellung der gegentheiligen Erfahrung begegnet werden, daß nämlich nun schon seit geraumer Zeit in den meisten Deutschen Staaten, in keinem aber entschiedener und mit größerer Consequenz als in Preußen, ein fest begründeter Gymnasiallehrerstand organisirt worden ist, wovon die Folgen in der anerkannten Musterhaftigkeit der Preussischen Gymnasien offen vorliegen, und durch ihre segensreichen Wirkungen den Beweis von der Zweckmäßigkeit der eingeschlagenen Methode abgeben. Hat man auch in neuerer Zeit bei den Prüfungen der Gymnasiallehramtsandidaten in Preußen einige theologische Elemente noch hinzugezogen, so hat man sich doch wohl gehütet, eine eigentliche Verbindung der Theologie und Philologie als Voraussetzung für den künftigen Gymnasiallehrer anzuordnen, wohl erachtend, daß eine solche bei dem jetzigen Standpunkte beider Wissenschaften nur auf Kosten der Gründlichkeit in der einen oder andern statt finden könne. Dieses zu verkennen, heißt seine Zeit verkennen, wobei immerhin zugestanden werden soll, daß in seltenen Ausnahmen die besonderen Anlagen Einzelner eine solche Verbindung zulassen mag.

Ich habe, wie gesagt, nur beabsichtigt, einen nicht weiter begründeten Erfahrungssatz durch einen andern zu bekämpfen, und fühle mich durch Hrn. Schl.'s Darstellung um so weniger veranlaßt, den fraglichen Gegenstand einer ausführlichen Erörterung zu unterwerfen, als es in den Augen der Zeitgenossen schwerlich einer weiteren Rechtfertigung für die Organisirung eines besondern Gymnasiallehrerstands bedarf, und es kann nur

die Frage über das Wesen derjenigen Studienelemente etwa aufgeworfen werden, welche der Philologie als weitere Bildungsmittel zur Befähigung zum Gymnasiallehramt beizumischen seien. Diese Aufgabe versucht der Studienplan zu lösen, ob mit Glück und in Uebereinstimmung mit den Anforderungen der Zeit und Wissenschaft, verbleibt der Beurtheilung Einsichtsvoller, denen nicht entgehen kann, daß über die Wahl und Zahl der herbeizuziehenden Disciplinen die Ansichten im Einzelnen nur zu leicht getheilt sein werden. Hier kommt es aber nur darauf an zu untersuchen, ob nach den von Hrn. Schl. gemachten Ausstellungen der vorgeschlagene Plan den Namen einer völlig verunglückten Idee verdiene, nach welchem Ausspruch jeglicher Versuch, den Plan durch einige Modificationen der Vollkommenheit näher zu bringen, geradezu ausgeschlossen wird. Ehe wir aber auf eine Prüfung dieser einzelnen erhobenen Anstände übergehen, sei es uns erlaubt, einen Blick auf betreffende inländische Zustände in der Absicht zu werfen, um darzuthun, ob denn durch die in dem neuen Studienplan angeblich eingeführte Organisation eines philologischen Gymnasiallehrerstands von dieser Seite her dem Gymnasialunterricht in der Wirklichkeit so große Gefahren drohen, zugleich aber auch um zu zeigen, wie der Mann, der so große Beschuldigungen erhebt, mit den Einrichtungen und Zuständen seines Vaterlands bekannt ist.

Nach der vollkommen genügenden Erörterung dieses Gegenstands, welchen Hr. v. Linde S. 38 flg. gegeben, würde fast jedes Wort hierüber überflüssig erscheinen müssen, wenn dieselbe uns nicht Veranlassung zu einem paar nachträglichen Bemerkungen gäbe. Es ist, wie oben gezeigt worden, ein Irrthum, wenn die Fixirung eines besondern Gymnasiallehrerstands im Großherzogthum erst von dem Erscheinen des neuen Studienplans an datirt wurde. An bestehenden gesetzlichen Einrichtungen und Staatsmaximen ist durch denselben nichts geändert worden, als daß die einzelnen Disciplinen jetzt namentlich aufgeführt worden, deren Studium die Befähigung zur Führung eines Gymnasiallehramts von dem philologischen Gesichtspunkte aus gebe, und welche zum

großen
sehen
worden
darauf
der G
keinesv
mehrfe
nassen
dessen
so ist
auch o
geblich
Festha
mit V
Rechtff
plans
Inhal
diese 2
besond
Ersche
werden
die p
betreff
des 1
mann
lich d
nirten
Bildu
derlich
der A
von t
erlasse
machu
für d
theilt

großen Theil von der dazu ernannten Commission seit ihrem Bestehen vom Jahre 1825 zum Gegenstand der Prüfung gemacht worden sind. Wenn nun H. v. Vinde außer Andern auch darauf hingewiesen hat, daß „in praktischer Hinsicht von Seiten der Großherzoglichen Staatsregierung die vorgebliche Trennung keineswegs festgehalten worden sei, indem neben Philologen mehrfach auch Theologen nach Maßgabe der Umstände an Gymnasien als Lehrer verwendet worden sind, wovon H. Schl., in dessen Nähe sogar solches geschehen, sicher Kunde erhalten hat,“ so ist hiermit alles gesagt, was gesagt, von Seiten des Staats auch alles geschehen, was billigerweise zur Ausgleichung jener angeblichen Ausschließlichkeit verlangt werden kann, und daß in dem Festhalten dieser Staatsmaxime, die, wenn sie, wie zu erwarten, mit Vorsicht und Weisheit in Anwendung gebracht wird, einer Rechtfertigung nicht bedarf, in Folge des eingeführten Studienplans eine Aenderung zu erwarten stehe, ist wenigstens durch den Inhalt des Studienplans selbst durch nichts indicirt. Daß aber diese Verwendung von Nichtphilologen nicht eine etwa nur durch besondere Umstände oder zeitweilige Bedürfnisse hervorgerufene Erscheinung sei, die als eine vorübergehende Ausnahme betrachtet werden müsse, ergiebt sich aus der mir vorliegenden „Instruction, die praktische Ausbildung der Candidaten des höheren Lehramts betreffend,“ worin es S. 10 wörtlich heißt: „Da die Bedürfnisse des höheren Unterrichts bei dem jetzigen Stande desselben sehr mannigfaltig sind, so wird nicht bloß denen, die sich ausschließlich dem höheren Lehrfach widmen wollen, sondern auch examinirten Theologen und Andern, die sich über ihre wissenschaftliche Bildung und die für eine gewisse Sphäre jenes Unterrichts erforderlichen Kenntnisse genügend ausweisen können, auf Verlangen der Aecess gestattet werden.“ Obwohl diese in höchstem Auftrage von dem Großherzogl. Oberstudienrathe unterm 25. Nov. 1837 erlassene Instruction meines Wissens zur öffentlichen Bekanntmachung nicht abgegeben, auch der Großh. Prüfungscommission für die Bewerber um ein Gymnasiallehramt amtlich nicht mitgetheilt worden ist, so ist doch dieselbe durch geeignete Zufertigung

gedruckter Exemplarien an die Betreffenden, wie auch durch die augenscheinlichen Wirkungen derselben, in so weit zur allgemeinen Kenntniß gekommen, daß sie niemand, der sich ernstlich für die Einrichtungen des inländischen Unterrichts interessirt, unbekannt bleiben konnte. Womit mag aber derjenige seine Unbekanntschaft mit derselben entschuldigen, der, in der Nähe der Staatsregierung selbst, schon seiner Stellung nach die Verpflichtung hatte, sich mit dergleichen, so wichtige Verhältnisse normirenden Reglements bekannt zu machen, zumal da er die Entwicklung des inländischen Unterrichtswesens mit Rath und Beurtheilung zu verfolgen über sich genommen, und nun wiederum unternommen hat, Maßregeln und Verfügungen, die nach vorausgegangener mehrjähriger Berathung ganzer wissenschaftlicher Corporationen von der Staatsregierung ausgegangen, einer rücksichtslosen Kritik zu unterwerfen?

Es schließt sich hier die Betrachtung noch eines Punkts an, um zu zeigen, wie unbillig H. Schl. in seiner Beurtheilung verfahren. Es sei uns gestattet, dieses mit folgenden Worten des H. v. Linde auszusprechen S. 40: „Um indeß dem Vorwurfe, daß der Studienplan für das Gymnasiallehramt eine zu philologische Richtung habe, zu begegnen, bemerken wir nur, daß er ja eben deswegen in zwei Partien geschieden ist, nämlich in die eine allerdings vorzugsweise philologische und die andere mehr realistische, um die Möglichkeit zu geben, daß neben der Philologie auch die andern Unterrichtszweige ihre angemessene Vertretung erhalten. Beide Pläne sind daher als sich gegenseitig voraussetzend und gleichsam ergänzend zu betrachten. Wäre nur ein Plan hier aufgestellt worden, so würde keineswegs die philologische Seite so rein und selbstständig bestimmt und aufgeführt worden sein, als sie es unter obigen Verhältnissen mußte.“ Hierzu ist nun hinzuzufügen, daß diese Trennung einer philologischen und mathematischen Prüfung, wie sie jetzt in dem Studienplan normirt ist, wiederum keine neue Einrichtung ist, sondern daß sie faktisch seit dem Jahre 1832, wo seit dem Bestehen der zur Prüfung der Bewerber um Gymnasiallehrerstellen verordneten Commission der

erste D
zunehm
mende
sonder
Einrid
Philol
zur A
Mitgl
Person
gleichf
5. Se
hat.
schafst
haben
meine
Gym
Gefal
zu r
um
bung
die, z
Amtl
Besd
Präp
lehre
Com
anzu
Theil
Miß
zur
hen
Rech
auf
örter

erste Fall einer mehr aus dem mathematischen Standpunkte vorzunehmenden Prüfung eintrat, besteht und fort und fort vorkommenden Falls zur Anwendung gekommen ist. Es gereicht mir zu besonderer Befriedigung, auch das noch hinzufügen zu können, daß diese Einrichtung zunächst durch einen von mir, dem Repräsentanten der Philologie, in jener Commission gemachten Antrag veranlaßt, und zur Ausführung desselben die ständige Vermehrung der Zahl der Mitglieder durch ein die mathematische Seite vertretendes in der Person des verstorbenen G. Finanzraths und Professors Dr. Schmidt gleichfalls von mir in Vorschlag gebracht worden ist, und unterm 5. September desselben Jahrs die höchste Genehmigung erhalten hat. Wenn es denjenigen, welche mich kennen und meine wissenschaftlichen Tendenzen zu verfolgen sich die Mühe genommen haben, nicht zweifelhaft sein kann, innerhalb welcher Grenzen meiner Ansicht nach die Philologie als Unterrichtsgegenstand auf Gymnasien zu verwenden sei, so habe ich doch, selbst auf die Gefahr hin, durch die obige Anziehung meiner Person verkannt zu werden, diese Gelegenheit nicht vorüber gehen lassen mögen, um durch die wahrheitgemäße Darlegung dieser meiner Bestrebungen theils directen, theils indirecten Insinuationen zu begegnen, die, zum Theil selbst unter dem, freilich mißbrauchten Scheine von Amtlichkeit, nichts Anderes bezweckten, als durch die grundlos erhobene Beschuldigung einer ungebührlich ohne Unterschied geltend gemachten Präponderanz der Philologie in den Prüfungen der Gymnasial-Lehramtsandidaten die Wirksamkeit der dazu verordneten Großh. Commission öffentlich herabzusetzen, und hiermit natürlich denjenigen anzuseinden, dem als dem vornehmlichen Vertreter des philologischen Theils der Prüfung natürlich die Hauptschuld an diesem vermeintlichen Mißbrauche zufiele, während gerade durch desselben Bemühung die zur Vermeidung einer möglichenfalls einseitigen Richtung erforderlichen Schritte schon früher geschehen waren. Dieß genüge zu meiner Rechtfertigung, die, wenn ich damals es nicht für angemessen fand, auf dergleichen Angriffe zu antworten, ich zu einer weiteren Erörterung dieses Gegenstandes jetzt noch viel weniger Grund habe.

Die weiter von H. Schl. erhobenen, eigentlich mehr das

Einzelne angehenden Ausstellungen werden zur bessern Uebersicht in dem dem Studienplan allgemein gemachten Vorwurf der Ueberladung und den daraus sich ergebenden nachtheiligen Folgen zusammengefaßt, und es wird diese Ueberladung darin gesucht, daß der Plan Disciplinen enthalte, welche theils unpassend, theils entbehrlich seien. Ein Tadel über Unvollständigkeit wird nicht erhoben, ebenso wenig als über die vorgeschlagene Aufeinanderfolge der einzelnen Disciplinen nach Semestern, obwohl hierin abweichende Meinungen leicht zulässig sein könnten. Um uns den Weg zur Betrachtung jenes allgemeinen Vorwurfs anzubahnen, gehen wir zunächst zu den Bemerkungen rüchichtlich einzelner Disciplinen über, und folgen hierbei der von H. Schl. beliebten Ordnung.

Zuerst wird S. 47 über die dem fünften Semester zugewiesene Römische Rechtsgeschichte der Stab gebrochen, dabei aber nicht hervorgehoben, daß diese Disciplin weder unter den Vorlesungen, deren fleißiger Besuch Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung ist, geschweige unter denen, welche Gegenstand der Prüfung selbst sind, aufgenommen worden ist. Vielmehr erscheint sie unter den Disciplinen des gesammten Studienkreises unter „den Neben- und Hülfswissenschaften“. In Beziehung auf die ganze erste Kategorie des Studienplans, „Disciplinen des gesammten Studienkreises“, muß im Allgemeinen bemerkt werden, daß es nur eine absichtliche Verkennung der Sache genannt werden kann, wenn jemand daraus die Behauptung herleiten wollte, daß der Besuch oder das Studium der darin enthaltenen Fächer eine absolute Bedingung für jeden künftigen Gymnasiallehrer sei, zumal da zur Vermeidung möglichen Mißverständes diese Disciplinen absichtlich in „I. Fachwissenschaften,“ und „II. Neben- und Hülfswissenschaften“ geschieden sind. Man hat daher in diese Kategorie außer der Römischen Rechtsgeschichte auch noch einige andere Wissenschaften aufgenommen, weil sie dem Begriff nach zur Vervollständigung des Ganzen zu gehören schienen, ohne aber hiermit behaupten zu wollen, daß die Vernachlässigung einer oder der andern derselben die zu erzielende Ausbildung eines künftigen

Gymne
allgeme
auf die
wendig
mittel,
und U
seiner
rade u
hat de
und in
hat de
Betreff
G
Römij
H. S
wenn
wohl
könne.
chen G
ordentl
sen ha
daß d
hange
daher
wurde
angere
ten G
wesent
Staats
histori
Römij
Juriste
des kü
entspre
handlu

Gymnasiallehrers geradezu gefährde. Bei der Aufstellung eines allgemeinen Studienplans muß Manches wegen seiner Beziehung auf die Idee des Ganzen aufgenommen werden, nicht als nothwendige Bedingung des Ganzen selbst, sondern als Unterstützungsmittel, und es bleibt dem Individuum nach Anlage, Liebhaberei und Umständen überlassen, den an sich erforderlichen Umfang seiner Studien nach Neigung zu ergänzen und zu erweitern. Gerade um die Freiheit der Ausbildung nach eigener Wahl zu sichern, hat der Studienplan mehr verzeichnet, als absolut verlangt wird, und in der Ausführung dieses oder jenes Neben- und Hülfsfachs hat der Studienplan nur einen leitenden Wink oder Rath dem Betreffenden zu geben beabsichtigt und beabsichtigen können.

Es würden diese Bemerkungen genügen, um den gegen die Römische Rechtsgeschichte erhobenen Anstand zu beseitigen, da ja H. Schl. die Nützlichkeit der Sache an sich selbst zugesteht, wenn er S. 48 bemerkt, daß die äußere Rechtsgeschichte sehr wohl im Vortrag mit den Alterthümern verbunden werden könne. Das Gebiet der letztern ist aber, da sie neben den öffentlichen Einrichtungen des Römischen Staatslebens auch die außerordentlich mannigfaltigen Verhältnisse des Privatlebens darzustellen haben, von einem so großen, kaum zu bewältigenden Umfange, daß die rechtlichen Zustände darin weder in ihrem Zusammenhange, noch in ihrer Vollständigkeit Platz finden können, und daher auch ausgeschlossen zu werden pflegen. Aus diesem Grunde wurde der Besuch einer Vorlesung über Römische Rechtsgeschichte angerathen, nicht als alleiniges Behülfel zur Erläuterung der alten Classiker, wie es H. Schl. einseitig auffaßt, sondern als ein wesentliches Erforderniß zum Verständniß des ganzen römischen Staatslebens und Charakters des Römischen Volkes in seiner welt-historischen Erscheinung. Ob nun aber die Art und Weise, wie Römische Rechtsgeschichte auf Deutschen Universitäten, zunächst für Juristen berechnet, vorgetragen zu werden pflegt, dem Bedürfniß des künftigen philologischen Gymnasiallehrers überall vollkommen entspreche, wage ich bei der möglichen Verschiedenheit der Behandlungsweise weder zu bejahen noch zu verneinen, bin aber

durchaus der Meinung, daß das Studium einer übersichtlichen Geschichte des Römischen Rechtes sammt den Institutionen, mögen letztere auch immerhin den Hauptbestandtheil eines solchen Vortrags ausmachen, nicht bloß für den Philologen als solchen, sondern hiermit auch dem künftigen Gymnasiallehrer bei seiner allgemeinen Aufgabe, die Jugend in eine gründliche Kenntniß des Römischen Alterthums einzuführen, von großem Nutzen sein werde. Uebrigens bleibt es nach dem Studienplan völlig freigestellt, sich diese erforderlichen Kenntnisse mittelst des Besuchs von Vorträgen, oder durch Privatstudien, wobei jene von juristischer Seite her von H. Schl. gefürchteten Klippen leicht umschiffen werden können, zu erwerben.

Was so eben über Römische Rechtsgeschichte bemerkt worden, findet zum großen Theil dieselbe Anwendung auf den von H. Schl. S. 50 gegen die, gleichfalls unter den Neben- und Hülfswissenschaften angeführte, keineswegs als nothwendige Bedingung verlangte allgemeine Sprachlehre erhobenen Anstand, und ich kann mich hierbei um so kürzer fassen, als der dagegen geltend gemachte Grund völlig sein Ziel verfehlt. Wenn nämlich behauptet wird, daß eine allgemeine Sprachlehre überhaupt und zwar aus dem Grunde nicht möglich sei, weil bei der unläugbaren Verschiedenheit der Sprachen (wobei der Americanischen gedacht wird) eine allgemeine Sprachlehre auf die Grammatik der einzelnen nicht anwendbar sei, eine Behauptung übrigens, deren Richtigkeit von der Erörterung mancher Vorfragen abhängig ist und mit zwei Worten nicht ausgemacht werden kann: so wird hier unter allgemeiner Sprachlehre nicht eine mittelst Sprachvergleichung erst zu ermittelnde, für alle Sprachen passende Grammatik, sondern, nach dem herkömmlichen Sprachgebrauch, eine solche verstanden, in welcher die Sprachformen, weil sie nur ein Abdruck der logischen Denkformen selbst sind, als nothwendige Kategorien dargestellt werden, und als solche jeder einzelnen Spracherscheinung in ihrer Grundlage zukommen; womit allerdings die Aufgabe verbunden zu werden pflegt, zu zeigen, nicht eigentlich wie weit die einzelnen Sprachen von einander verschieden,

sondern
einer a
Sprach
Sinne
deckung
noch d
durfte.

H
das mi
über
sprache
nasalle
nichts
gen, se
genübe
zu leif
ziehen
wenn
mologi
gewöh
zugsw
sicht z
so um
schen;
gramm
Hang
Befür
rühme
Behau
Wider
höchste
welche
nicht b
zu löse
Gymn

sondern vielmehr wie nahe dieselben in ihrer Ausbildung der Idee einer allgemeinen Sprache, mit andern Worten, jenen logischen Sprachkategorien, gekommen seien. Daß aber in dem andern Sinne es eine allgemeine Sprachlehre nicht gebe, ist eine Entdeckung, zu welcher es des Scharfsinns weder des H. Schl., noch des von ihm angeführten Americaners Dr. Ponceau bedurfte.

Hier schließt sich gleich am Besten an, was H. Schl. über das mittelst eines Vortrags über Sanskrit-Grammatik und eines über Sanskrit-Exegese anempfohlene Studium der Sanskritsprache S. 51 bemerkt: „Auf die Frage, was der künftige Gymnasiallehrer mit diesem Studium machen soll, wissen wir freilich nichts zu antworten. Soll es ihn zu Sprachforschungen befähigen, so möchten die wenigsten so weit Beruf fühlen, um dem gegenüber, was hier schon geleistet worden, noch etwas Tüchtiges zu leisten, keiner aber in seiner Stellung wahren Vortheil davon ziehen können, indem es als ein Unglück angesehen werden müßte, wenn Gymnasiallehrer ihren Schülern etwa die Ergebnisse etymologischer Untersuchungen vortrügen, da ohnehin alle Lehrer gewöhnlich nur zu sehr geneigt sind, dem, womit sie sich vorzugsweise beschäftigen, in ihrem Unterrichte eine besondere Rücksicht zu schenken. Für diesen Unterricht ist aber das Sanskrit so unnöthig wie das Angelsächsische für den Lehrer des Englischen; bei der Hinneigung eines Theiles unserer Philologen zu grammatischen Subtilitäten ist es dagegen recht gemacht, diesem Hang eine neue Stütze zu geben.“ Die hier ausgesprochenen Befürchtungen, da sie sich nur auf einen desfallsigen, keineswegs zu rühmenden Mißbrauch beziehen, so wie die sonstigen halbwahren Behauptungen und Insinuationen bedürfen um so weniger einer Widerlegung, als, falls sie gegründet befunden werden sollten, höchstens Vorsicht anzurathen sein würde. Die Frage aber, welche oben H. Schl. sich rücksichtlich des Sanskrit stellt und sich nicht beantworten zu können bekennt, ist doch wohl kein so schwer zu lösendes Problem, wenn wir die Aufgabe eines philologischen Gymnasiallehrers, die Griechische und Lateinische Sprache zu leh-

ren, in Erwägung ziehen und dabei voraussetzen, daß ein solcher seine Lehrgegenstände wissenschaftlich zu durchdringen bemüht sein werde. Mag man nun immer von den Beziehungen des Sanskrit auf die beiden classischen Sprachen und seiner Anwendung auf die letzteren denken wie man will (ich für meinen Theil bekenne den oft so sehr gerühmten Gewinn für die Kenntniß des uns noch zugänglichen Griechisch und Lateinisch nicht so hoch anschlagen zu können, wie dieß von vielen Seiten geschieht, und werde bald Gelegenheit haben, mich darüber weiter zu erklären): fest steht dennoch eine innige Verwandtschaft dieser Sprachidiome und die Wissenschaft kann ein näheres Eingehen in die Gründe und Bezüge dieser Verbindung, ohne einseitig zu werden, nicht von sich weisen, und es würde einem angehenden Gymnasiallehrer unserer Zeit einige Kenntniß des Sanskrit wohl anzuempfehlen sein, sollte er es auch nur gebrauchen, um die in so mancher geistreichen Schrift aus dem Gebiete der Sprachforschung vorkommenden Bezüge auf dasselbe verstehen und würdigen zu können. Ich wenigstens bedauere, daß meine Studienzeit in eine Epoche gefallen, in welcher die Kenntniß des Sanskrit in Deutschland erst anfing und in seiner engen Beziehung auf die alten Sprachen sich noch nicht so dringlich, wie jetzt, geltend gemacht hatte, und jetzt fühle ich mich zur Erlernung einer neuen Sprache zu alt. Und was verlangt denn eigentlich der Studienplan? Den Besuch von zwei Vorträgen in zwei Semestern (in wenigen wöchentlichen Stunden) über Grammatik und Exegese. Daß dergleichen Zumuthungen bei einigem Fleiße und Eifer überhaupt leicht zu bewältigen sind, davon hat die Großh. Prüfungscommission für die Bewerber des Gymnasiallehramts bereits früher Erfahrungen zu machen Gelegenheit gehabt. Endlich bin ich es der Sache schuldig, zu bemerken, daß ich für die Aufnahme des Sanskrit in den Studienplan vornehmlich aus dem Grunde meine Stimme gegeben, dieselbe Ansicht auch früher schon geeigneten Orts ausgesprochen habe, daß wenn unter den orientalischen Sprachen zwischen der Hebräischen Sprache, deren Kenntniß bisher in Folge gesetzlicher Bestimmung von einem philologischen

Candid
Sansk
Bezieh
Vorzu
befürd
zu hab
fertigu
Hrn.
berüff
überne
können
N
mäßigl
wie ee
dem E
dessen
wörtl
E
Maße
setzung
andere
ein G
bei de
ders I
1. B
rie de
alte
Syrise
ung f
allen
arbeite
ein ü
sein.
kenner
da die

Candidaten des Gymnasiallehreramts verlangt wurde, und dem Sanskrit die Wahl gelassen wird, ich wegen der unmittelbareren Beziehung auf die beiden classischen Sprachen der letzteren den Vorzug geben mußte. Uebrigens genug hiervon, indem ich fast befürchten muß, in ein mir nicht zuständiges Feld übergegriffen zu haben. Noch weit weniger wird man von mir eine Rechtfertigung desjenigen Theils des Studienplans gegen die Angriffe Hrn. Schl.'s S. 53 verlangen, welcher diejenigen Gymnasiallehrer betrifft, welche sich entschließen, den Hebräischen Unterricht zu übernehmen, und ich glaube, diesen Punkt ganz übergehen zu können.

Nachdem in Obigem die gegen die Zulässigkeit oder Zweckmäßigkeit einzelner Disciplinen erhobenen Anstände zur Genüge, wie es scheint, beseitigt worden, kehren wir zu dem allgemeinen, dem Studienplan gemachten Vorwurf der Ueberladung zurück, dessen Beleuchtung am passendsten an eine Erörterung der wörtlichen Ausstellungen Hrn. Schl.'s angeknüpft wird.

S. 52 wird in dieser Hinsicht bemerkt: „Erdrückt von der Masse derjenigen (Disciplinen), deren fleißiger Besuch Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung ist, kann der Philolog den anderen nur eine sehr vorübergehende Aufmerksamkeit schenken; ein Colleg wie das über die Encyclopädie der Wissenschaften, bei dem jene Voraussetzung nicht Statt findet, wird nie besonders beachtet werden, wenn neben ihm in demselben Semester: 1. Besuch des Seminars, 2. Griechische Alterthümer, 3. Theorie des lateinischen Styls, 4. Griechische Redner, 5. Cicero, 6. alte Geschichte, 7. Sanskriterelese und 8. für den Fachlehrer Syrische und Arabische Grammatik, alle unter der Voraussetzung fleißigen Besuchs, vorgeschrieben sind. Will einer diesem allen gleichzeitig mit den dazu unumgänglich nöthigen Privatarbeiten genügen, so möchte bitteres, körperliches Leiden oder ein übergelehrtes Dummwerden nach einiger Zeit sein Loos sein.“ Auch wir müssen die Bündigkeit dieses Schlusses anerkennen, müssen nur freilich bedauern bekennen zu müssen, daß, da die Prämissen auf einer falschen Darstellung beruhen, der-

selbe in nichts zusammenfällt. Denn die allerdings scheinbar entstehende Cumulirung von Vorlesungen ist in der Wirklichkeit nicht vorhanden, indem von den Disciplinen, deren fleißiger Besuch Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung ist, an die Stelle der mit 4 und 5 bezeichneten nach Umständen eine treten kann. Betrachten wir aber diese angebliche Ueberladung nach der wöchentlichen Stundenzahl näher. Das Seminar nimmt 5 St. in Anspruch; die Griechischen Alterthümer lese ich in 4 St.; für die Theorie des Lateinischen Styls würde ich nie mehr als 2 St. ansetzen, so wie ich für die Exegese eines Classikers in der Regel nur 2 St. brauche, und mehr als 4 St. werden für die alte Geschichte wohl auch nicht verwendet werden. Rücksichtlich des Sanskrit pflegt für einen halbjährigen Lehrcursus 2, oder kommt noch Exegese hinzu 3 St. angesetzt zu werden. Die Encyclopädie fällt hier weg, da sie nicht unter die als Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung verlangten Disciplinen gehört. Hiernach würde sich für den Philologen, wenn er, wie in der Regel, von dem Hebräischen Unterricht abstrahirt, die Zahl von 21 wöchentlichen Stunden herausstellen, wornach auf drei Wochentage 4, auf drei andere nur 3 tägliche St. kommen. Außerdem beschränkt sich nach Umständen die Exegese auch nur auf Einen Schriftsteller, wodurch wiederum 2 St. abgehen würden. Und hierbei ist weiter zu bedenken, daß das als Beispiel von H. Schl. angeführte Semester dasjenige ist, welches numerisch die meisten Disciplinen ansetzt, was doch wohl, um mit dem Leser ehrlich zu verfahren, hätte bemerkt werden müssen. Vergleichen wir darum noch ein anderes, und zwar das jenem vorausgehende dritte Semester.

1. Seminar	5 St.
2. Römische Litteraturgeschichte	4 "
3. Allgemeine Sprachlehre (fällt weg, da sie zur Zulassung der Prüfung nicht verlangt wird).	
4. Griechische Tragiker	2 "
5. Horaz	2 "
6. Universalgeschichte	5 "
7. Sanskrit-Grammatik	2 "
	<hr/> 20 St.

Nach dieser Uebersicht wird sich H. Schl., wie wir glauben, selbst überzeugen, daß seine Beschuldigung rücksichtlich der Ueberladung und seine Befürchtungen von wegen des Entstehens körperlichen Leidens oder eines übergelehrten Dummwerdens auf einem Irrthum beruhen, vor welchem ihn jedoch eine Vergleichung der akademischen Lectiionsverzeichnisse, die man von einem gewissenhaften Kritiker wohl hätte erwarten dürfen, bewahrt haben würde*). Ein Studierender, der so wenig Energie und Anlage mitbringt, daß er diesen Zumuthungen nicht genügen kann, und nicht im Stande ist, dabei noch Zeit für Privatarbeiten zu erübrigen, der bleibe von der Universität weg: für einen solchen ist sie nicht geschaffen. Wird die Zahl der verlangten und vorausgesetzten Vorlesungen scheinbar allerdings noch durch andere vergrößert, so muß dabei beständig bedacht werden, daß für den Besuch letzterer kein Zwang existirt, daß derselbe vielmehr eigener Neigung und dem Ermessen der Umstände frei gegeben ist. Ja ich bin in der Lage die Zahl der verlangten, trotz möglicher Einsprache von Seiten H. Schl.'s, noch um eine vermehren zu müssen, indem ich mich nicht scheue, hier Gelegenheit zu nehmen, einen Mangel des Studienplans selbst aufzudecken. Es scheint mir nämlich die übersehene Mythologie unabweislich nachzutragen und an der geeigneten Stelle einzureihen zu sein. Am Schluß dieser Betrachtung will ich

*) Nachdem Obiges niedergeschrieben, erhalte ich durch die Güte meines geehrten Hrn. Collegen, Hofrath Bähr in Heidelberg, der daselbst erscheinenden Jahrb. Nro. 54, in welchem derselbe Nachricht von dem Studienplan giebt und denselben mit einigen mehr das Allgemeine betreffenden Bemerkungen begleitet. Wenn er daselbst S. 861 in Beziehung auf den Studienplan der philologischen Candidaten des Gymnasiallehramts gleichfalls eine Ueberladung des Lehrstoffs zu befürchten scheint, indem er darüber klagt, daß dieselben mit Arabisch, Syrisch, Sanskrit, Orientalischer Litteraturgeschichte geplagt werden sollen, so beruht diese Ausstellung auf demselben Irrthum, wie sich Hr. Bähr aus der obigen Auseinandersetzung nun wohl überzeugen wird.

übrigens nicht verhehlen, daß ich wenigstens behufs einer noch zweckmäßigeren Vertheilung der Disciplinen den jetzt dreijährigen akademischen Cursus um ein halbes oder ganzes Jahr vergrößert gewünscht hätte, was aber unter den obwaltenden Umständen unthunlich erschien *).

Nach dem bisher Gesagten ist nur noch wenig in den Bemerkungen des Hrn. Schl. übrig, das seine Erledigung nicht in Obigem bereits gefunden hätte, oder das nicht mit wenig Worten beseitigt werden kann. Unterziehen wir uns aber auch diesem ärgerlichen Geschäfte noch, um den Vorwurf von uns abzuhalten, irgend einen angeregten Punkt wissentlich übergangen zu haben.

S. 48 heißt es: „Als eigentlich philologische Vorlesungen, deren fleißiger Besuch Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung ist, finden wir angegeben: „Griechische Grammatik, Lateinische Grammatik, Theorie des Lateinischen Styls, Metrik, Exegese, und zwar wenigstens einen Schriftsteller aus jeder Gattung, namentlich über Homer, Pindar, Cicero, Horaz, Sanskrit-Grammatik und Exegese, dreijähriger Cursus des philologischen Seminars, wobei eine wenigstens anderthalb Jahr stattgefundenene Theilnahme als ordentliches Mitglied verlangt wird.“ Alles philologische Treiben auf den Gymnasien hat also das

*) Uebrigens muß die Gefahr körperlichen und geistigen Verderbens bei einer Zumuthung von ein und zwanzig wöchentlichen Stunden doch nicht so groß sein, da die Bemerkung der evang. theologischen Facultät in dem Studienplan S. 16 „ein fleißiger Studierender kann in jedem Semester unbedenklich Vorlesungen im Gesamtbetrage von etwa vierundzwanzig Stunden die Woche hören“ ungezügelt durchkommt. Auch finden sich für das vierte Semester in dem Studienplan dieser Facultät acht Vorlesungen angesetzt, deren vermuthliche wöchentliche Stundenzahl wohl bei weitem die des oben besprochenen philologischen Semesters übersteigen dürfte. Dasselbe kann auch von andern Facultäten behauptet werden. Warum, möchte man in der That fragen, ist gerade die schon so vielfach gedrückte Philologie die Zielscheibe so ungemessener Angriffe unseres Gegners?

Bedürf
matik
aus de
jedem
noch d
teinisch
nur ei
terding
hat de
erwoge
Gymn
scher B
in diese
daß er
weiter
tät irg
flüßig
mehr,
Cursus
senschaft
ziehung
gegenü
halten
dem S
ins A
nach de
Schüle
sen wer
nach de
Gelege
tiffische
zu prüf
Gewiss
Allgem
sultate

Bedürfniß neuer Course über Griechische und Lateinische Grammatik noch nicht beseitigt, welche jeder künftige Gymnasiallehrer aus dem philologischen Gesichtspunkte hören muß; er hat in jedem Semester dem philologischen Seminar beizuwohnen, dann noch der Exegese eines Griechischen und derjenigen eines Lateinischen Schriftstellers, von denen, ist der Gymnasialunterricht nur einigermaßen zweckmäßig gewesen, ein großer Theil schlechterdings kein Bedürfniß mehr für ihn sein darf.“ Unmöglich hat der Verfasser dieser Bemerkungen den Sinn seiner Worte erwogen: denn es folgt aus denselben, daß ein als reif vom Gymnasium entlassener Primaner in grammatischer und exegetischer Beziehung bereits als zur Ertheilung des Gymnasialunterrichts in diesen Fächern befähigt anzusehen sei. Oder soll verlangt werden, daß er die darin erlangte Befähigung durch Privatstudium weiter ausbilde? Es ist nach H. Schl. also auf der Universität irgend eine grammatisch-exegetische Unterweisung völlig überflüssig; dann muß freilich in dem Studienplan noch weit mehr, als was beanstandet worden, als leerer Ballast oder Luxus erscheinen. Wir haben eine andere Ansicht von wissenschaftlicher Ausbildung überhaupt, und zunächst auch in Beziehung auf Sprache und Philologie, die wir diesem Gegner gegenüber weder zu vertreten, noch zu erörtern haben, und halten uns lieber an etwas Thatsächliches. Wenn nämlich bei dem Studienplan zunächst inländische Verhältnisse und Zustände ins Auge gefaßt werden mußten, und es sich nun in diesem Falle nach dem Grad der Reife der Ausbildung fragt, mit welcher die Schüler Großherzoglicher Gymnasien auf die Universität entlassen werden, so habe ich als Director des philologischen Seminars nach der Einrichtung dieser Anstalt die nächste und vornehmlichste Gelegenheit unter sämmtlichen akademischen Docenten die wissenschaftliche Vorbildung der neuen Ankömmlinge auf der Universität zu prüfen und zu ermessen, und hier bin ich nach Wissen und Gewissen verpflichtet rücksichtlich der philologischen Vorbildung im Allgemeinen die Erklärung unverhohlen abzugeben, daß die Resultate der auf den Großh. Gymnasien angestellten Maturitäts-

prüfungen in philologischer Beziehung, so weit sie zu beurtheilen mir Gelegenheit gegeben worden, selbst auch niedrig gestellten Anforderungen nicht entsprechen. Diese meine Erfahrung gründet sich nicht auf einzelne Fälle, sondern ich bin zur Erläuterung und Bekräftigung der Thatsache verpflichtet hinzuzufügen, daß auch nur eine bei dem Gewöhnlichen stehenbleibende Kenntniß der Lateinischen Grammatik (von Griechischer will ich gar nicht sprechen, noch weniger von stylistischer Gewandtheit, oder der Fertigkeit, die gewöhnlichsten Versarten scandiren zu können) in der Regel, vermist wird, welche Mängel keineswegs durch etwaige besondere Kenntnisse in den antiken Realien ausgeglichen werden, so daß, wenn ein Maßstab, wie er in ausländischen Anstalten angelegt zu werden pflegt, hier angewendet würde, die wenigsten das Zeugniß der Reife erhalten würden. Zur richtigen Würdigung dieser Erscheinung gehört außerdem die Bemerkung, daß diese Erfahrung von solchen Studierenden abgenommen ist, welche sich der Theologie oder Philologie zu widmen bestimmt haben, und daher, wie dieß gewöhnlich der Fall ist, bereits während ihres Gymnasialcursus auf Philologie eine besondere Aufmerksamkeit gerichtet haben. Ich führe diese Thatsache, deren Gewicht mir nicht entgeht, nicht in der Absicht an, um etwa die Einrichtung der gesetzlich angeordneten Maturitätsprüfungen herabzusetzen, oder gar Beschuldigungen und Anklagen anderer Art zu erheben. Die Gründe der angeführten Thatsache, die ich nur als solche zu betrachten habe, sind mir nicht unbekannt, und wenn deren Erörterung nicht hieher gehört, sondern dann zur Sprache kommen müßte, wenn ich einmal veranlaßt werden sollte, von dem Zustand der philologischen Studien auf Gymnasien und Universität und zwar in Beziehung auf meine nun achtzehnjährige Amtsthätigkeit öffentlich Rechenschaft zu geben, so genügt es für jetzt zu bemerken, daß dieser Gegenstand der Wahrheit gemäß und meiner Amtspflicht getreu zu wiederholten Malen geeigneten Orts zur Sprache gebracht worden ist, und daß ich ruhig darüber hinweg sehen kann.

ungebi
lectür
führt,
oder t
dern e
erhalt
alle d
gischen
und e
die 2
diese
ihre s
meint
bar h
aufm
logen
leitun
jedem
übrig
Obig
oder
werd
rer s
träge
vorg
der
Vort
Die
schlic
nöth
der
hier
endi
der

Von der Grammatik wendet sich H. Schl. zu den angeblich ungebührlichen Zumuthungen, die der Studienplan rücksichtlich der Lectüre der Classiker mache. Es werden letztere einzeln aufgeführt, ohne daß gegen die unzweckmäßige Zuziehung des einen oder des andern im Einzelnen Ausstellungen erhoben werden, sondern es wird darüber nur im Ganzen S. 49 also geurtheilt: „Hier erhalten wir also in jedem Semester ohne die Grammatik und alle die übrigen Lehrgegenstände neben dem Besuche des philologischen Seminars noch eine Vorlesung über einen Griechischen und eine über einen Römischen Schriftsteller“. Hierzu nur gleich die Bemerkung, daß da dieser Besuch kein obligatorischer ist, diese angebliche Ueberladung eine von H. Schl. fingirte ist und ihre Weisung durch das oben im Allgemeinen über diese vermeintliche Ueberfüllung Bemerkte erhält. Er fügt aber unmittelbar hinzu: „Und doch ist es nur fleißiges Studium, viele und aufmerksame Lectüre, welche den Philologen zum wahren Philologen machen kann; aus den Collegien hat er dazu nur die Anleitung zu schöpfen; bei sieben, acht oder gar neun derselben in jedem Semester bleibt ihm aber zum Selbststudium keine Zeit übrig.“ Auch darüber können wir hinweg gehen, da aus dem Obigen ermessen werden kann, ob durch den Besuch von drei oder vier täglichen Stunden dem Selbststudium alle Zeit entzogen werde, wobei nur noch zu erinnern ist, daß ein akademischer Lehrer seine Aufgabe unzweifelhaft verfehlen würde, wenn seine Vorträge nicht im Stande wären, gerade ein Selbststudium über die vorgetragenen Gegenstände zu erwecken, das wir wenigstens in der durchaus angerathenen fleißigen s. g. Repetition der gehörten Vorträge voraussetzen und zu veranlassen unablässig bemüht sind. Die Spitze jener Ausstellungen enthält der unmittelbar sich anschließende Schlusssatz: „Auch erachten wir es gar nicht für nöthig, daß der künftige Gymnasiallehrer bei dem Abgang von der Universität alles das in sich aufgenommen hat, was ihm hier eingetrichtert werden soll. Denn entweder setzt er nach Beendigung der Universitätsjahre seine classischen Studien bis zu der Zeit, wo er als Gymnasiallehrer unmittelbar davon Anwen-

dung macht, und auch noch später fort, wobei in einigen Stunden täglich schon recht viel geleistet werden kann; oder aber er unterläßt es die classischen Studien fortzusetzen. Im letztern Falle wird er nach wenigen Jahren in seinen Kenntnissen sehr zurückgegangen sein, mag er auch vorher recht viele Vorlesungen gehört haben; und der andere, ohne dieß letzte gethan zu haben, wird ihm in den meisten Fällen vorzuziehen sein.“ Ohne auf diese durch nichts erwiesenen Eventualitäten einzugehen, muß bemerkt werden, daß mir wenigstens der Zweck dieser Behauptungen nicht klar ist, indem der Studienplan über die möglichen Folgen einer nach Ablauf der Universitätszeit stattgefundenen Unterlassung der frühern akademischen Studien unbekümmert sein kann, während nur gefragt werden kann, ob von einem Studieren nach dem Studienplan ein befriedigender Erfolg erwartet werden dürfe. Wenn aber H. Schl. sich bei dieser Gelegenheit des Ausdruckes eintrichtern bedient, so ist man allerdings nach der Beziehung desselben zu fragen befugt. Wenn derselbe nicht sowohl auf die Qualität der einzulösenden Stoffe, als vielmehr auf die Art und Weise, wie diese Operation vorgenommen wird, geht, so kann derselbe auf den Studienplan als solchen um so weniger bezogen werden, als was darin von Methodik vorkommt, wie z. B. die Vertheilung der einzelnen Vorträge in Semester oder deren Zusammenstellung und Aufeinanderfolge keinen Anstand gefunden hat. Er muß, wenn ihm ein ernstlicher Sinn untergelegt werden soll, vielmehr die wissenschaftliche Methode desjenigen treffen, welcher mit dem Geschäft des angeblichen Eintrichterns amtlich beauftragt ist. Gegen diese Insinuation sehe ich mich aber nun in die Nothwendigkeit versetzt von meiner Seite, und da ich dieses Lehrfach als alleiniger Docent auf der Landesuniversität gegenwärtig zu vertreten habe, kann niemand anders gemeint sein, auf das Ernsteste zu protestiren, und diese Beschuldigung, bis sie bewahrheitet worden, als eine böswillige Unterstellung auf den Urheber zurückfallen zu lassen. Wie sehr ich überhaupt einem Dogmatismus abgeneigt bin, wissen meine Zuhörer, und meine Schriften, glaub' ich, befunden dasselbe, so daß ich darauf nichts zu erwiedern habe.

Angrif
 gegen
 worde
 der S
 letzter
 nehme
 ein fü
 fen b
 daten
 punkte
 eines
 haben
 oder
 annoe
 gegrü
 nur
 Boru
 nicht
 fen,
 mir e
 Rück
 fünft
 meine

Ich habe in der bevorstehenden Entgegnung auf H. Schl's. Angriffe wissentlich nichts unerörtert gelassen, was in denselben gegen den betreffenden Theil des Studienplans geltend gemacht worden ist; vielmehr fürchte ich weitläufiger als die Bedeutung der Sache und der erhobenen Anstände forderte gewesen zu sein. Letzteres geschah aus keinem andern Grunde, als um dem Theilnehmenden durch vollständigste Vorlage der ganzen Streitsache ein sicheres Urtheil zu ermöglichen, ob, wie man sich auszudrücken beliebt hat, die ganze Idee des Studienplans für die Candidaten des Gymnasiallehramts aus dem philologischen Gesichtspunkte für völlig verunglückt zu halten sei. Daß durch Vorlegung eines solchen Entwurfs, bei welchem vornehmlich mitgewirkt zu haben, ich mir zur Ehre rechne, die höchste Behörde absichtlich oder unabsichtlich getäuscht worden, ist eine Beschuldigung, welche annoch unerwiesen erscheint. Einer auf Erfahrung und Einsicht gegründeten Belehrung, von welcher Seite sie immer komme, nur halte sie sich frei von leichtsinnigem Absprechen und nichtigen Vorurtheilen, ist mein Ohr von jeher offen gewesen, und ich bin nicht zu alt, um noch zu lernen. Noch freue ich mich aber dessen, was mir zu wirken vergönnt gewesen, und werde in dem mir angewiesenen Berufe den von mir eingeschlagenen Weg, ohne Rück- und Seitenblicke zu thun, wie bisher geschehen, so auch künftig im Bewußtsein meiner Pflicht und unter freudigem Opfer meiner besten Kräfte fortzuwandeln bemüht sein.

Beilagen.

I.

Studienplan

für

die Candidaten des Gymnasiallehramts aus dem philologischen Gesichtspunkte.

I.

Disciplinen des gesammten Studienkreises.

I. Fachwissenschaften.

A. Systematische.

1. Philologische Encyclopädie; 2. Griechische Grammatik; 3. Lateinische Grammatik; 4. Griechische Literaturgeschichte; 5. Römische Literaturgeschichte; 6. Griechische Alterthümer; 7. Römische Alterthümer; 8. Archäologie; 9. Alte Geschichte; 10. Metrik; 11. Theorie des lateinischen Styls.

B. Exegese der Hauptschriftsteller nach ihren Gattungen.

a. Griechische.

1. Epiker (Homer, Hesiod); 2. Lyriker (Pindar); 3. Dramatiker (Aeschylos, Sophocles, Euripides, Aristophanes); 4. Historiker (Herodot, Thukydides, Xenophon); 5. Philosophen (Platon, Aristoteles); 6. Redner (Demosthenes).

b. Römische.

1. Epiker (Virgil); 2. Lyriker (Catull, Tibull); 3. Dramatiker (Plautus, Terentius); 4. Horaz (Persius, Juvenal); 5. Historiker (Salust, Livius); 6. Cicero.

Es kann nicht erwartet werden, daß über sämtliche genannten Schriftsteller Vorträge gehört werden; die wichtigsten werden in der Hauptabtheilung II. namhaft gemacht, und für manche tritt das philologische Seminar ergänzend ein.

II. Neben- und Hülfswissenschaften.

1. Encyclopädie der Wissenschaften; 2. Logik; 3. Psychologie; 4. Aesthetik; 5. Geschichte der Philosophie; 6. Universalgeschichte; 7. Geschichte des Römischen Rechts; 8) Allgemeine Sprachlehre; 9. Sanscritgrammatik und Exegese; 10. Mathematik; 11. Physik; 12. Pädagogik.

III. Philologisches Seminar.

IV. Semitische Sprache und Literatur.

(Für den Fachlehrer.)

1) Hebräische Grammatik; 2. Exegese des alten Testaments; 3. Syrische und Arabische Grammatik; 4. Exegese Syrischer und Arabischer Schriftsteller; 5. Orientalische Literaturgeschichte.

II.

Reihenfolge, in welcher die Vorträge über die einzelnen Disciplinen des philosophisch-philologischen Studienkreises am zweckmäßigsten gehört werden.

Im ersten Semester.

1. Seminar; 2. Philologische Encyclopädie; 3. Griechische Grammatik;

4. Homer; 5. Römische Epiker oder Lyriker; 6. Logik; 7. Psychologie; 8. Hebräische Grammatik (für den Fachlehrer).

Im zweiten Semester.

1. Seminar; 2. Lateinische Grammatik; 3. Griechische Literaturgeschichte; 4. Griechische Historiker; 5. Römische Historiker; 6. Mathematik; 7. Physik; 8. Exegese des alten Testaments (für den Fachlehrer).

Im dritten Semester.

1. Seminar; 2. Römische Literaturgeschichte; 3. Allgemeine Sprachlehre; 4. Griechische Tragiker; 5. Horaz; 6. Universalgeschichte; 7. Sanscrit-Grammatik.

Im vierten Semester.

1. Seminar; 2. Griechische Alterthümer; 3. Theorie des lateinischen Styls; 4. Griechische Redner; 5. Cicero; 6. Alte Geschichte; 7. Encyclopädie der Wissenschaften; 8. Sanscrit-Exegese; 9. Syrische und Arabische Grammatik (für den Fachlehrer).

Im fünften Semester.

1. Seminar; 2. Römische Alterthümer; 3. Metrik; 4. Aristophanes; 5. Römische Dramatiker; 6. Rechtsgeschichte; 7. Aesthetik; 9. Exegese Syrischer und Arabischer Schriftsteller (für den Fachlehrer).

Im sechsten Semester.

1. Seminar; 2. Archäologie; 3. Griechische Philosophen; 4. Pindar; 5. Pädagogik; 6. Geschichte der Philosophie; 7. Orientalische Literaturgeschichte.

III.

Vorlesungen, deren fleißiger Besuch Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung ist.

1. Philologische Encyclopädie; 2. Reine Mathematik; 3. Universalgeschichte; 4. Logik; 5. Psychologie; 6. Griechische Grammatik; 7. Lateinische Grammatik; 8. Griechische Literaturgeschichte; 9. Römische Literaturgeschichte; 10. Griechische Alterthümer; 11. Römische Alterthümer; 12. Archäologie; 13. Metrik; 14. Theorie des lateinischen Styls; 15. Exegese, und zwar wenigstens einen Schriftsteller aus jeder Gattung, namentlich über Homer, Pindar, Cicero, Horaz; 16. Sanscrit-Grammatik und Exegese; 17. Alte Geschichte; 18. Geschichte der Philosophie. Ferner für den Fachlehrer: 19. Hebräische Grammatik; 20. Exegese über das alte Testament; 21. Syrische und Arabische Grammatik; 22. Syrische und Arabische Exegese; 23. Orientalische Literaturgeschichte.

Zugleich:

Dreijähriger Cursus des philologischen Seminars, wobei eine, wenigstens anderthalb Jahr stattgefundenen Theilnahme als ordentliches Mitglied verlangt wird.

IV.

Disciplinen, welche Gegenstand der Prüfung sind.

1. Griechische Exegese; 2. Lateinische Exegese; 3. Griechische Literaturgeschichte; 4. Römische Literaturgeschichte; 5. Griechische Alterthümer; 6. Römische Alterthümer; 7. Archäologie; 8. Metrik; 9. Sanscrit-Grammatik und Exegese; 10. Geschichte der Philosophie; 11. Geschichte überhaupt, vornehmlich alte; 12. Reine Mathematik. Sodann für den Fachlehrer: 13. Hebräische Grammatik und Exegese; 15. Orientalische Literaturgeschichte.

Großh. Hessisches Edict,
die Errichtung einer Commission zur Prüfung der
Bewerber um Gymnasiallehrerstellen betreff.

Zur Prüfung der Bewerber um Gymnasiallehrerstellen werden so vielseitige Kenntnisse erfordert, daß es nur einem günstigen Zufall zuschreiben wäre, wenn sich alle diese verschiedenen Zweige des Wissens in den Mitgliedern eines bestehenden Collegs vereinigten. Von einem solchen Zufall aber kann die Ueberzeugung der Staatsregierung, ob der Bewerber um eine Gymnasiallehrerstelle auch wirklich das Erforderliche leiste, nicht abhängig gemacht werden.

Des Großherzogs Königl. Hoheit haben sich daher bewogen gefunden, jene Prüfung einer besonderen Commission anzuvertrauen, welche in Gießen ihren Sitz haben, und aus dem Universitätskanzler als dem Director, sodann aus:

1. dem jederzeitigen Professor der Philosophie im engeren Sinne,
2. dem jederzeitigen Professor der Beredsamkeit,
3. dem jederzeitigen Professor der Geschichte,
4. dem jederzeitigen Professor der orientalischen Sprachen,
5. dem Pädagogiarchen zu Gießen, wenn nicht einer der vorbenannten Professoren das Amt des Pädagogiarchen mitbekleidet,

als Mitgliedern bestehen soll.

Diese allerhöchste Entschliesung, und daß die Großh. Commission zur Prüfung der Bewerber und Gymnasiallehrerstellen unmittelbar der unterzeichneten Staatsbehörde untergeben ist, wird hierdurch zur Nachachtung öffentlich verkündet.

Darmstadt, den 16. Januar 1825.

Großh. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Grolmann.

Hoppe.

ig der
f.

werden so
fall zuzu-
siffens in
inem sol-
der Be-
che leiste,

n gefun-
welche in
dem Di-

Sinne,

orbenann-
det,

iffion zur
er unter-
schachtung

stiz.

Hoppe.



Beleuchtung

Colour & Grey Control Chart

Danes
Picta

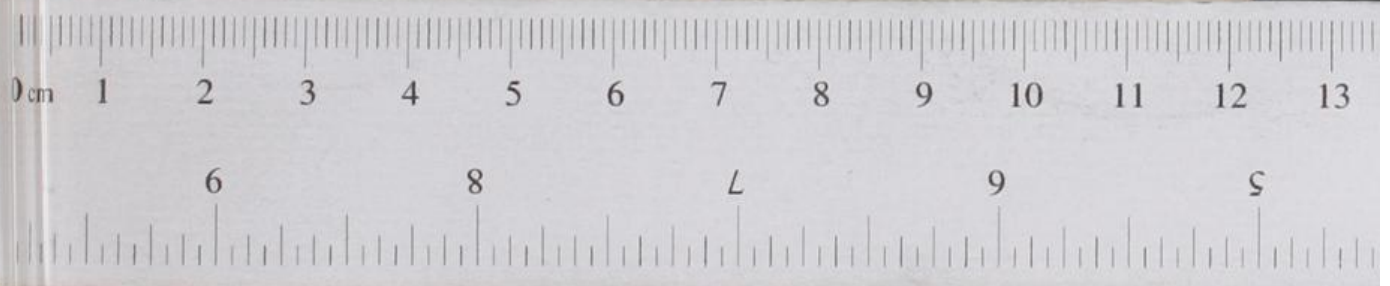


welcher

die Candidaten des Gymnasiallehramts

aus dem philologischen Gesichtspunkte

betrifft.



Gießen, 1843.

J. Necker'sche Buchhandlung.